



Pensionskasse
Stadt Luzern

Leistungs- und Organisationsreglement der Pensionskasse Stadt Luzern

vom 26. Februar 2013

(Systematische Rechtssammlung 0.8.5.1.2)

Finanzierungsreglement der Pensionskasse Stadt Luzern

vom 8. November 2012

(Systematische Rechtssammlung 0.8.5.1.1)



Leistungs- und Organisationsreglement der Pensionskasse Stadt Luzern

vom 26. Februar 2013

Die Pensionskommission,

gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Finanzierungsreglements der
Pensionskasse Stadt Luzern,¹

beschliesst:

¹ städt. Rechtssammlung 0.8.5.1.1. Auf dieses Reglement wird in der Folge nicht mehr hingewiesen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ Dieses Reglement regelt:

- a. die allgemeinen Bestimmungen;
- b. die Versicherungspläne;
- c. die Versicherungsleistungen;
- d. die Eintrittsleistungen;
- e. die Organisation.

² Dieses Reglement regelt nicht:

- a. die Finanzierung der Kasse;
- b. die Zusatzleistungen der Arbeitgeber.

Diese Bereiche werden durch den Grossen Stadtrat im Finanzierungsreglement geregelt.

Art. 2 ² *Begriffe*

¹ Die nachstehenden Begriffe haben folgende Bedeutung:

- | | |
|-------------------------------|---|
| a. Kasse | Pensionskasse Stadt Luzern; |
| b. Arbeitgeber | Stadt Luzern und die angeschlossenen Arbeitgeber; |
| c. Angeschlossene Arbeitgeber | Natürliche oder juristische Personen, die öffentliche Aufgaben erfüllen und ihr Personal durch einen Anschlussvertrag bei der Kasse versichert haben; |
| d. Personal | Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zur Stadt Luzern oder zu einem angeschlossenen Arbeitgeber in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen; |

² Fassung gemäss Änderung vom 31. August 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016.

e. Mitglieder	Personal, das der Kasse angeschlossen ist. Ehemaliges Personal, das von der Kasse Versicherungsleistungen bezieht, gilt nur mit Bezug auf Renten und Anwartschaften als Mitglied;
f. Anspruchsberechtigte	Personen, die Anspruch auf Leistungen der Kasse haben;
g. Altersversicherung	Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters;
h. Risikoversicherung	Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Tod und Invalidität;
i. Versicherungsleistungen	Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen; Freizügigkeits- und freizügigkeitsähnliche Leistungen;
j. Massgebendes Alter	Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr;
k. Ordentliches Rentenalter	Vollendung des 65. Lebensjahres
l. Reglementarischer Versicherungsplan	Ordentlicher Versicherungsplan nach diesem Reglement. Er findet Anwendung, sofern der Arbeitgeber oder das Mitglied keinen abweichenden Versicherungsplan gewählt hat;
m. Abweichende Versicherungspläne	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abweichende AG-Pläne (Art. 19); ▪ Abweichende AN-Pläne (Art. 20);
n. BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
o. BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)
p. FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
q. AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung;

r. IVG Bundesgesetz über die Invalidenversicherung.

² Die Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare leben, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Ehegatten. Begriffe wie Ehe, Ehegatten, Witwe, Witwer oder verheiratet umfassen immer auch das entsprechende Gegenstück bei der eingetragenen Partnerschaft.

Art. 3 *Mitgliedschaft*

¹ Versichert ist das Personal der Stadt und der angeschlossenen Arbeitgeber, das der obligatorischen Versicherungspflicht nach dem BVG untersteht.

² Das Personal, das bei einem Arbeitgeber im Sinn von Art. 2 Abs. 1 lit. b nebenberuflich tätig und im Hauptberuf bereits obligatorisch versichert oder selbständig erwerbend ist, wird bei der Kasse versichert. Das Mitglied kann auf diese überobligatorische Versicherung durch eine schriftliche Mitteilung an die Kasse und an den Arbeitgeber verzichten.

³ Nicht obligatorisch versicherte Personen werden auf schriftliches Gesuch freiwillig versichert,

- a. wenn sie bei einem oder mehreren Arbeitgebern im Sinne von Abs. 1 weniger als den Mindestlohn gemäss BVG verdienen, und
- b. wenn ihr gesamtes Erwerbseinkommen (unter Einschluss des Erwerbseinkommens, das nicht bei einem Arbeitgeber im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. b verdient wurde) den Mindestlohn gemäss BVG übersteigt.

⁴ Der Stadtrat kann in besonderen Fällen klar umschriebene Gruppen von Personal bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichern.

⁵ Für Mitglieder des Stadtrates gehen die Bestimmungen des Reglements über die Pensionsordnung für die Mitglieder des Stadtrates diesem Reglement vor.

Art. 4 *Beginn und Ende der obligatorischen Versicherung*

¹ Die obligatorische Versicherung beginnt mit dem Arbeitsverhältnis und zwar

- a. für die Altersversicherung am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Lebensjahres,
- b. für die Risikoversicherung am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Lebensjahres.

² Die obligatorische Versicherung endet bei bestehendem Arbeitsverhältnis mit dem Wegfall der Versicherungspflicht oder mit der Auflösung des Anschlussvertrages zwischen der Kasse und dem angeschlossenen Arbeitgeber. Dauert ein allfälliger Versicherungsunterbruch höchstens drei Monate, bleibt die Risikoversicherung bestehen.

³ Die obligatorische Versicherung endet mit dem Arbeitsverhältnis. Vorbehalten bleibt die Versicherung der Renten und der Anwartschaften der Pensionierten.

⁴ Bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber bis zum Ablauf des der Beendigung der Versicherung folgenden Monats, besteht ohne Beitragspflicht noch die Risikoversicherung.

Art. 4a³ *Weiterversicherung nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters*

¹ Das Mitglied, das nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters (Art. 2) aus einem Arbeitsverhältnis mit der Stadt Luzern mindestens den Mindestlohn gemäss Art. 7 Abs. 1 BVG verdient, kann seine Vorsorge auf eigenes Verlangen bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses, längstens aber bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres weiterführen. Die Altersgutschriften richten sich nach Art. 21 Abs. 2^{bis}. Für die Beitragspflicht gelten Art. 7 Abs. 1^{bis} und Art. 8 Abs. 1^{bis} Finanzierungsreglement.

² Für die bei angeschlossenen Arbeitgebern beschäftigten Mitglieder gilt Art. 4a Abs. 2 Finanzierungsreglement (Verweis).

³ Wer auf die Weiterversicherung nach Art. 4a verzichtet, erhält die Altersrente.

³ Eingefügt durch Änderung vom 31. August 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016.

⁴ Das Mitglied, das sich weiterversichern lassen will (Abs. 1 und Abs. 2), hat dies der Kasse vor Vollendung des 65. Lebensjahres schriftlich mitzuteilen.

Art. 5⁴ Versicherte Besoldung

¹ Die versicherte Besoldung entspricht dem anrechenbaren Jahresverdienst gemäss Art. 6, vermindert um den Betrag der maximalen AHV-Altersrente (Koordinationsbetrag), mindestens aber 60 Prozent des anrechenbaren Jahresverdienstes.

² Wird der anrechenbare Jahresverdienst durch Teilzeitarbeit verdient, vermindert sich der Koordinationsbetrag. Er wird im Verhältnis zum entsprechenden Beschäftigungsgrad festgesetzt.

³ Bei teilinvaliden Versicherten entspricht der Koordinationsbetrag höchstens jenem gemäss Abs. 1, multipliziert mit dem Wert, der den Grad der Rentenberechtigung (gemäss Organisations- und Leistungsreglement) auf 100 Prozent ergänzt.

⁴ Ab dem Inkrafttreten einer Herabsetzung des Umwandlungssatzes auf unter 6,20 Prozent im Rücktrittsalter 65 (Art. 24 Abs. 2) entspricht die versicherte Besoldung dem anrechenbaren Jahresverdienst gemäss Art. 6, vermindert um $\frac{7}{8}$ der maximalen AHV-Altersrente (Koordinationsbetrag), mindestens aber $\frac{2}{3}$ des anrechenbaren Jahresverdienstes.

Art. 6 Anrechenbarer Jahresverdienst

¹ Der anrechenbare Jahresverdienst entspricht dem massgebenden Lohn nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), vermindert um Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen. Er entspricht höchstens dem zehnfachen oberen Grenzbetrag gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG (Art. 79c BVG).

² In den Anschlussverträgen kann der maximal anrechenbare Jahresverdienst im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben abweichend definiert werden.

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 31. August 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016.

Art. 7 *Entstehung und Untergang des Anspruchs*

¹ Der Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht, wenn das Mitglied beim Altersrücktritt, beim Tod oder beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat, bei der Kasse versichert war. Die Leistungen werden auf Gesuch ausgerichtet.

² Der Anspruch entsteht zu Beginn des Monats, welcher dem Eintritt des versicherten Ereignisses folgt. Er geht am Monatsende nach dem Tod der anspruchsberechtigten Person unter. Der Anspruch auf Hinterlassenen- und Invalidenleistungen ruht, solange der Lohn oder ein Taggeld der Kranken- oder Unfallversicherung von mindestens 80 Prozent ausgerichtet wird und der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge für diese Versicherung bezahlt hat.

³ Besondere Bestimmungen für einzelne Versicherungsleistungen bleiben vorbehalten.

Art. 8⁵ *Form der Leistungen*

¹ Die Versicherungsleistungen werden als Jahresrenten festgelegt und in Raten zu Beginn jedes Monats ausgerichtet.

² Das Mitglied kann verlangen, dass ihm ein Teil seiner Altersleistungen in der Form einer Kapitalabfindung ausgerichtet werde. Die Kapitalabfindung beträgt höchstens 50 Prozent seines Altersguthabens. Eine höhere Abfindung ist dann zulässig, wenn die verbleibende Altersrente mindestens der maximalen AHV-Rente entspricht. Das Gesuch ist der Kasse spätestens mit der Anmeldung zum Bezug der Altersrente bzw. vor der Vollendung des 65. Lebensjahres einzureichen. Die Alters- und Hinterlassenenrenten, einschliesslich der Teuerungszulage, werden aufgrund des reduzierten Altersguthabens berechnet.

³ Ist das Mitglied verheiratet, wird die Kapitalabfindung nur mit schriftlicher Zustimmung der Ehegattin oder des Ehegatten ausgerichtet.

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 31. August 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016.

⁴Die Kasse kann die Versicherungsleistungen in der Form einer Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Altersrente oder die Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Witwen-/Witwerrente oder die Partnerrente weniger als 6 Prozent und die Waisenrente weniger als 2 Prozent der einfachen Mindestaltersrente der AHV beträgt.

Art. 9 *Vermeidung ungerechtfertigter Vorteile*

¹Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit den nach Bundesrecht anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

²Kürzen oder verweigern die anderen Sozialversicherungsträger ihre Leistungen wegen schweren Selbstverschuldens, werden die ungekürzten Leistungen angerechnet.

³In Härtefällen kann auf eine Kürzung ganz oder teilweise verzichtet werden.

Art. 10 *Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte*

Die Kasse tritt bei der Entstehung des Schadens im Rahmen ihrer Leistungspflicht in die Ansprüche der Anspruchsberechtigten gegen haftpflichtige Dritte ein.

Art. 11 *Vorschussleistungen der Kasse*

¹Die Kasse kann den Anspruchsberechtigten bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Ansprüche angemessene Vorschüsse leisten.

²Sie tritt im Umfang der geleisteten Vorschüsse in die Ansprüche gegen Dritte ein.

Art. 12 *Abtretungs- und Verpfändungsverbot*

Der Leistungsanspruch kann vor der Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Die Art. 44 und Art. 45 bleiben vorbehalten.

Art. 13 ⁶ *Anpassung der Renten an die Preisentwicklung*

¹ Die Renten werden der Preisentwicklung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Kasse periodisch angepasst. Die Pensionskommission prüft die Anpassungsmöglichkeiten jährlich und fällt eine entsprechende Entscheidung.

² Die Teuerungsanpassung als Zusatzleistung des Arbeitgebers gemäss Finanzierungsreglement bleibt vorbehalten.

³ Während der Dauer von Sanierungsmassnahmen (Art. 48a) richten sich allfällige Teuerungszulagen nach Art. 13 Abs. 1 lit. b Finanzierungsreglement bzw. nach dem Anschlussvertrag.

Art. 14 *Auskunfts- und Meldepflicht*

¹ Die Anspruchsberechtigten oder bei Verhinderung ihre Angehörigen haben der Kasse oder deren Vertrauensärztin/Vertrauensarzt über alle Angelegenheiten, die das Versicherungsverhältnis berühren, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Sie haben Veränderungen von sich aus zu melden und die Kasse zur Einsicht in die Akten anderer Sozialversicherungsträger zu ermächtigen.

² Die Arbeitgeber haben der Kasse alle Mitglieder und die Daten zu melden, die zur Führung der Alterskonten und zur Berechnung von Beiträgen und Leistungen erforderlich sind.

³ Die Kasse informiert die Mitglieder jährlich nach den bundesrechtlichen Vorschriften, insbesondere über die im Versicherungsfall zu erwartenden Leistungen.

Art. 15 *Geltung des eidgenössischen Sozialversicherungsrechts*

Die zwingenden Bestimmungen des Bundesrechts gehen diesem Reglement vor. Die Kasse weist die BVG-Mindestleistungen in einer Schattenrechnung aus. Die übrigen bundesrechtlichen Bestimmungen werden angewendet, soweit dieses Reglement keine eigenen Vorschriften enthält.

⁶ Fassung gemäss Änderung vom 31. August 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016.

Art. 16 *Entscheide der Organe der AHV/IV*

¹ Die zuständigen Organe der AHV/IV stellen der Kasse die Entscheide zu, welche die Invalidenleistungen der ihnen gemeldeten Anspruchsberechtigten betreffen. Diese sind unter den im Bundesrecht geregelten Voraussetzungen für die Kasse verbindlich.

² Die Kasse prüft die Entscheide und ergreift gegen rechtswidrige Verfügungen die erforderlichen Rechtsmittel, sofern deren Bindungswirkung zu unrichtigen Kassenleistungen führen würde.

³ Die Kasse entscheidet die Fragen, die sich bei der beruflichen Vorsorge gleich stellen wie bei der AHV/IV, nicht ohne sachlichen Grund anders als die zuständigen Organe der AHV/IV.

Art. 17 *Integrität und Loyalität der Verantwortlichen*

¹ Die Mitglieder der Pensionskommission, Mitarbeitende der Kasse und externe, beauftragte Personen haben die berufsvorsorgerechtlichen Interessen der Versicherten und der Rentenberechtigten zu wahren. Sie verhalten sich loyal und integer, geniessen einen guten Ruf, verfügen über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und bieten Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit.

² Interessenkonflikte sind zu vermeiden. Die Verantwortlichen legen Interessenverbindungen, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, transparent dar. Sie unterlassen verbotene Eigen Geschäfte und beachten die einschränkenden Vorschriften für Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden. Sie ziehen aus ihrer Tätigkeit keine materiellen Vorteile, die über die ordentlichen, schriftlich vereinbarten Entschädigungen hinausgehen.

³ Im Übrigen richten sich die Loyalität und die Integrität der Pensionskassen-Verantwortlichen nach den Bestimmungen von Art. 51b BVG, Art. 48f–48l BVV 2, den kassenrechtlichen Integritäts- und Loyalitätsbestimmungen und subsidiär nach der Charta und Fachrichtlinie des Schweizerischen Pensionskassenverbandes (ASIP).

II. Versicherungspläne

Art. 18 Arten

¹ Die Kasse bietet folgende Versicherungspläne an:

	AN-Standardplan	AN-Plan „Plus“	AN-Plan „Ultra“
AG-Plan 100	Standard/100 (reglementarischer Versicherungsplan)	Plan „Plus“/100	Plan „Ultra“/100
AG-Plan 90	Plan Standard/90	Plan „Plus“/90	Plan „Ultra“/90
AG-Plan 80	Plan Standard/80	Plan „Plus“/80	Plan „Ultra“/80

² Grundsätzlich gilt der reglementarische Versicherungsplan (Standard/100), sofern der Arbeitgeber oder das Mitglied keinen abweichenden Versicherungsplan gewählt hat.

Art. 19 Abweichende AG-Pläne

¹ Der AG-Plan 100 gilt für das Personal der Stadt Luzern und grundsätzlich für jenes der angeschlossenen Arbeitgeber.

² Der angeschlossene Arbeitgeber kann mit der Kasse im Anschlussvertrag die abweichenden AG-Pläne 90 oder 80 vereinbaren. Die individuellen Abweichungen betreffen die Beiträge der Mitglieder und der Arbeitgeber sowie die Altersgutschriften.

Art. 20 Abweichende AN-Pläne

¹ Das Mitglied ist grundsätzlich nach dem AN-Standardplan 100, 90 oder 80 versichert.

² Das Mitglied kann sich ab dem massgebenden Alter 32 den AN-Plänen „Plus“ oder „Ultra“ unterstellen.

³ Die individuellen Abweichungen der AN-Pläne „Plus“ und „Ultra“ betreffen die Höhe der Beiträge der Mitglieder und der Altersgutschriften. Der Arbeitgeber hat in allen AN-Versicherungsplänen die gleichen Rechte und Pflichten (Anhänge II–III).

⁴ Das gemäss Abs. 2 wahlberechtigte Mitglied kann von der Kasse per 1. Januar und/oder per 1. Juli jeden Jahres einen Wechsel des

AN-Versicherungsplans verlangen. Es hat der Kasse das schriftliche Gesuch spätestens 30 Tage vor dem gewünschten Wechsel einzureichen.

III. Versicherungsleistungen

A. Altersleistungen

Art. 21 ⁷ *Altersgutschriften*

¹ Dem Mitglied werden nach dem reglementarischen Versicherungsplan (Standard/100) für jedes Kalenderjahr, während dessen Beiträge für die Altersleistungen entrichtet werden, folgende Altersgutschriften gutgeschrieben:

Massgebendes Alter	Prozent der versicherten Besoldung
25–31	11,2 Prozent
32–41	14,9 Prozent
42–51	22,4 Prozent
52–65	25,5 Prozent

² Abweichende Altersgutschriften nach den abweichenden Versicherungsplänen bleiben vorbehalten (Anhänge II–III).

^{2bis} Bei Weiterführung der Versicherung nach Art. 4a Abs. 1 betragen die Altersgutschriften weiterhin 25,5 Prozent der versicherten Besoldung. Abs. 2 sowie abweichende Vereinbarungen in den Anschlussverträgen nach Art. 4a Abs. 2 Finanzierungsreglement bleiben vorbehalten.

³ Werden die Beiträge nicht während eines ganzen Kalenderjahres entrichtet, werden die Altersgutschriften anteilmässig gutgeschrieben.

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 31. August 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016.

Art. 22 Altersguthaben

¹ Das Altersguthaben besteht aus

- a. den Altersgutschriften samt Zinsen,
- b. den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zinsen,
- c. den freiwilligen Eintrittsleistungen samt Zinsen.

² Sofern es die finanzielle Lage der Kasse erlaubt, soll das Altersguthaben im mehrjährigen Durchschnitt zu einem Satz verzinst werden, der die generelle Lohnerhöhung, die dem Personal der Stadt Luzern durchschnittlich gewährt wurde, um rund 2 Prozent übersteigt.

Art. 23 ⁸ Anspruch auf Altersrente

¹ Das Mitglied hat Anspruch auf eine Altersrente,

- a. wenn es das 58. Lebensjahr vollendet hat und wenn das Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber beendet oder die obligatorische Versicherungspflicht entfallen ist, oder
- b. wenn es das 65. Lebensjahr vollendet hat.

² Das Mitglied, das aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber mindestens den Mindestlohn gemäss Art. 7 Abs. 1 BVG verdient und keine Weitersicherungsmöglichkeit nach Art. 4a hat, kann den Anspruch auf die Altersrente bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufschieben. Das Altersguthaben wird weiter verzinst. Während des Rentenaufschubs werden weder Beiträge erhoben noch Altersgutschriften vorgenommen. Die Hinterlassenenleistungen werden aufgrund der Altersrente berechnet, auf die das Mitglied bei seinem Tod Anspruch gehabt hätte.

Art. 24 ⁹ Höhe der Altersrente

¹ Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus dem aktuellen Altersguthaben, multipliziert mit dem beim Rücktritt anwendbaren Umwandlungssatz.

⁸⁻⁹ Fassung gemäss Änderung vom 31. August 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016.

² Es gelten folgende Umwandlungssätze:

Rücktrittsalter (Jahr)	Umwandlungssatz
58	5,15 Prozent
59	5,30 Prozent
60	5,45 Prozent
61	5,60 Prozent
62	5,75 Prozent
63	5,90 Prozent
64	6,05 Prozent
65	6,20 Prozent

Der anwendbare Umwandlungssatz wird entsprechend dem beim Rücktritt erreichten Alter in Jahren und Monaten als linearer Zwischenwert bestimmt. Bei einem Aufschub der Altersrente gemäss Art. 23 Abs. 2 sowie bei einer Weiterversicherung nach Art. 4a wird der Umwandlungssatz des Mitglieds im Alter 65 für jeden Monat des Aufschubs nach dem Alter 65 um 0,0125 Prozent erhöht.

Art. 25 Teil-Altersrente

¹ Das Mitglied kann die Ausrichtung einer Teil-Altersrente verlangen,

- a. wenn es das 58. Lebensjahr vollendet hat und
- b. wenn sein Beschäftigungsgrad in einem oder mehreren Schritten um mindestens 20 Prozent der Normalarbeitszeit herabgesetzt wurde. Die Referenzwerte sind der aktuelle und der höchste Beschäftigungsgrad des Mitglieds nach der Vollendung des 58. Lebensjahres.

² Das Altersguthaben wird im Verhältnis der Referenzwerte gemäss Abs. 1 lit. b geteilt. Der eine Teil wird mit dem Umwandlungssatz gemäss Art. 24 Abs. 2 in eine Teil-Altersrente umgewandelt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben eines voll erwerbstätigen Mitglieds gleichgestellt.

³ Teil-Altersrenten werden nicht rückwirkend ausgerichtet.

Art. 26 ¹⁰ *Alters-Kinderrente*

¹ Das Mitglied, das eine ganze Altersrente bezieht, hat für jedes Kind, das im Fall seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine ganze Alters-Kinderrente. Bezieht das Mitglied eine Teil-Altersrente, besteht ein anteilmässiger Anspruch.

² Die ganze Alters-Kinderrente entspricht der BVG-Alters-Kinderrente (Mindestleistungen).

³ Kein Anspruch auf eine Alters-Kinderrente besteht für Kinder, die nach Eintritt des Vorsorgefalles adoptiert oder mehr als zehn Kalendermonate danach geboren worden sind.

B. Hinterlassenenleistungen

Art. 27 *Anspruch auf Witwen-/Witwerrente*

¹ Witwen und Witwer haben Anspruch auf eine Rente, wenn die anspruchsberechtigte Person eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. Sie muss beim Tod des Mitglieds für den Unterhalt mindestens eines Kindes oder Pflegekindes des Mitglieds oder eines eigenen Kindes oder Pflegekindes aufkommen.
- b. Sie hat beim Tod des Mitglieds das 40. Lebensjahr vollendet, und die Ehe hat mindestens fünf Jahre gedauert; die Dauer einer vorangehenden Lebenspartnerschaft im Sinn von Art. 29 wird angerechnet.
- c. Sie hat beim Tod des Mitglieds oder spätestens zwei Jahre danach Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung.

² Der Anspruch erlischt mit der Verheiratung, mit dem Beginn einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft im Sinn von Art. 29 oder mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person. Diese oder deren Hinterlassene haben der Kasse das Erlöschen des Anspruchs zu melden. Die Kasse kann von Amtes wegen Abklärungen treffen. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.

¹⁰ Fassung gemäss Änderung vom 31. August 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016.

³ Haben Witwen oder Witwer keinen Rentenanspruch, wird ihnen eine einmalige Abfindung ausgerichtet. Die Abfindung entspricht drei Jahresrenten gemäss Art. 28, beim Tod eines aktiven Mitglieds mindestens dem Todesfallkapital gemäss Art. 32.

Art. 28 *Höhe der Witwen-/Witwerrente*

Die Witwen-/Witwerrente beträgt zwei Drittel

- a. der ganzen Invalidenrente, auf welche das Mitglied Anspruch gehabt hätte, oder
- b. der Altersrente des Mitglieds.

Art. 29 *Partnerrente*

¹ Beim Tod eines Mitglieds hat die Person, die mit diesem in einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat, Anspruch auf eine Rente gemäss Art. 27, sofern folgende Voraussetzungen gemeinsam erfüllt sind:

- a. Das Erfordernis der gemeinsamen Ehe entfällt.
- b. Die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft bestand im Zeitpunkt des Todes ununterbrochen seit mindestens fünf Jahren.
- c. Die Lebenspartner haben auf dem Musterformular, das sie der Kasse vor dem Tod des Mitglieds zugestellt haben, die gegenseitige Beistandspflicht schriftlich vereinbart.
- d. Die Lebenspartner haben mindestens ein gemeinsames Kind mit Anspruch auf Waisenrente.
- e. Die anspruchsberechtigte Person reicht der Kasse innert sechs Monaten seit dem Tod des Mitglieds das Gesuch um die Ausrichtung der Partnerrente ein und weist nach, dass alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.
- f. Die anspruchsberechtigte Person bezieht keine Witwen- oder Witwerrente.

² Art. 27 Abs. 2 findet Anwendung.

Art. 30 *Rente der geschiedenen Ehegattin / des geschiedenen Ehegatten*

¹ Erfüllt die Person, die vom verstorbenen Mitglied geschieden ist, eine Voraussetzung gemäss Art. 27 Abs. 1, hat sie Anspruch auf eine Rente, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und ihr gemäss Scheidungsurteil ein Anspruch auf Unterhaltsleistungen zusteht.

² Die Höhe der Rente entspricht:

- a. bei einer Ehedauer von zehn bis zwanzig Jahren: der Witwen-/Witwerrente gemäss BVG (Mindestleistungen);
- b. bei einer Ehedauer von über zwanzig Jahren: der Rente gemäss Art. 28.

³ Hat eine Person gemäss Abs. 1 keinen Rentenanspruch, obwohl die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und ihr gemäss Scheidungsurteil ein Anspruch auf Unterhaltsleistungen zusteht, erhält sie eine Kapitalabfindung in der Höhe von drei Jahresrenten gemäss Abs. 2 a oder b.

⁴ Die Leistungen gemäss Abs. 2 und 3 werden gekürzt, soweit diese allein oder zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der AHV und der IV, den im Scheidungsurteil zugesprochenen Anspruch übersteigen.

⁵ Wurde der Unterhaltsanspruch zeitlich befristet, wird die Rente nur für die entsprechende Dauer zugesprochen.

Art. 31 *Waisenrente*

¹ Die Kinder eines verstorbenen Mitglieds haben Anspruch auf eine Waisenrente.

² Die Waisenrente beträgt 20 Prozent

- a. der ganzen Invalidenrente, auf welche das Mitglied Anspruch gehabt hätte, oder
- b. der Altersrente des Mitglieds.

Vollwaisen erhalten die doppelte Rente.

³ Der Anspruch erlischt am Monatsende, nachdem die anspruchsberechtigte Person das 18. Lebensjahr vollendet hat. Er bleibt längs-

tens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bestehen, sofern die anspruchsberechtigte Person in Ausbildung steht oder mindestens 70 Prozent invalid ist.

⁴Die Pflegekinder des Mitglieds haben den gleichen Anspruch, sofern das Mitglied für ihren Unterhalt aufkommen musste.

Art. 32 ¹¹ *Todesfallkapital*

¹Die Kasse richtet beim Tod eines aktiven Mitglieds ein Todesfallkapital in der Höhe von 50 Prozent seines Altersguthabens aus, wenn folgende Bedingungen gemeinsam erfüllt sind:

- a. Beim Tod des verstorbenen Mitglieds entstehen keine Ansprüche gemäss Art. 27, Art. 29 oder Art. 30.
- b. Das verstorbene Mitglied hinterlässt Anspruchsberechtigte im Sinn von Abs. 2.
- c. Die gemäss Abs. 2 lit. b und c anspruchsberechtigten Personen verlangen die Ausrichtung des Todesfallkapitals innert sechs Monaten seit dem Tod des verstorbenen Mitglieds. Waisenrentenberechtignte Kinder des verstorbenen Mitglieds werden von Amtes wegen berücksichtigt.

²Anspruchsberechtigte im Sinne von Abs. 1 sind:

- a. 1. Prioritätengruppe
 - Waisenrentenberechtignte Kinder des verstorbenen Mitglieds.
- b. 2. Prioritätengruppe
 - Person, mit der das Mitglied während mindestens fünf Jahren vor seinem Tod ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat, oder
 - Personen, die vom Mitglied in erheblichem Mass unterstützt worden sind, oder
 - Personen, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen.
- c. 3. Prioritätengruppe
 - Nicht waisenrentenberechtignte Kinder, Eltern und Geschwister des verstorbenen Mitglieds.

¹¹ Fassung gemäss Änderung vom 31. August 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016.

Personen aus einer tieferen Prioritätengruppe haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital, wenn das Mitglied Anspruchsberechtigte aus einer höheren Prioritätengruppe hinterlässt.

³ Das Mitglied kann der Kasse schriftlich mitteilen, wie das Todesfallkapital innerhalb einer Prioritätengruppe (lit. a, b oder c) aufzuteilen ist. Fehlen Anordnungen, wird das Todesfallkapital innerhalb der Prioritätengruppe (lit. a, b oder c) gleichmässig aufgeteilt.

⁴ Personen, die eine Witwen- oder Witwerrente beziehen, haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital.

Art. 33 *Sterbegeld*

Beim Tode eines Mitglieds vergütet die Kasse an die Todeskosten Fr. 5'000.–, sofern gleichzeitig ein Anspruch auf Witwen-/Witwerrente (Art. 27) oder auf Waisenrente (Art. 31) oder auf eine Partnerrente (Art. 29) entsteht.

Art. 34 *Kürzung oder Verweigerung der Hinterlassenenleistungen*

Die Kasse kürzt oder verweigert die Hinterlassenenleistungen im gleichen Umfang wie die AHV, sofern die anspruchsberechtigte Person den Tod des Mitglieds vorsätzlich oder bei einer vorsätzlichen Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt hat.

Art. 34a ¹² *Hinterlassenenleistungen bei Weiterversicherung nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters*

Im Falle der Weiterversicherung nach Art. 4a werden die Hinterlassenenleistungen aufgrund der Altersrente berechnet, auf die das Mitglied bei seinem Tod Anspruch gehabt hätte.

¹² Eingefügt durch Änderung vom 31. August 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016.

C. Invalidenleistungen

Art. 35 *Anspruch auf Invalidenrente*

¹ Das Mitglied, das das ordentliche AHV-Rentenalter nicht vollendet hat und mindestens zu 40 Prozent invalid ist, hat Anspruch auf eine Invalidenrente.

² Beginn und Veränderung des Anspruchs sowie die Grundsätze zur Festsetzung des Invaliditätsgrades richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung. Der Anspruch erlischt mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person oder mit dem Wegfall der Invalidität.

³ Der Anspruch auf Invalidenleistungen beginnt mit dem Anspruch auf Invalidenleistungen der Invalidenversicherung, frühestens mit dem Ende der Lohn-, der Lohnfortzahlung oder der Kranken- oder Unfalltaggeldzahlung in der Höhe von mindestens 80 Prozent des Lohnes. Die Taggeldversicherung muss vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte finanziert worden sein.

Art. 36 *Höhe der Invalidenrente*

¹ Die ganze Invalidenrente beträgt 6,2 Prozent des massgebenden Altersguthabens.

² Die Invalidenrente wird nach dem Grad der Invalidität wie folgt abgestuft:

Invaliditätsgrad	Rentenanspruch in Prozenten der ganzen Rente
ab 40 Prozent	25 Prozent
ab 50 Prozent	50 Prozent
ab 60 Prozent	75 Prozent
ab 70 Prozent	100 Prozent

³ Das massgebende Altersguthaben besteht aus

- dem Altersguthaben, das das Mitglied bis zur Entstehung des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat;
- den Altersgutschriften nach dem anwendbaren AN-Standardplan (Standard/100, 90 oder 80; Anhänge I–III), die bis zum

- Ende des Monats noch fehlen, in dem das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet; die Altersgutschriften werden auf der Grundlage der letzten versicherten Besoldung berechnet;
- c. dem Zins von 2 Prozent pro Jahr ab dem massgebenden Alter 50 auf den jeweiligen Beträgen gemäss lit. a und b.

Art. 37 ¹³ *Invaliden-Kinderrente*

¹ Das Mitglied, das eine ganze Invalidenrente bezieht, hat für jedes Kind, das im Fall seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente in der Höhe der Waisenrente.

² Das Mitglied, das eine Teil-Invalidenrente bezieht, hat unter den gleichen Voraussetzungen für jedes Kind Anspruch auf eine seiner Rentenberechtigung entsprechende Teil-Invaliden-Kinderrente.

³ Kein Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente besteht für Kinder, die nach Eintritt des Vorsorgefalles adoptiert oder mehr als zehn Kalendermonate danach geboren worden sind.

Art. 38 *Altersguthaben bei Invalidität*

¹ Das Altersguthaben des Mitglieds, das eine ganze Invalidenrente bezieht, wird (für den Fall der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit) auf der Grundlage der Altersgutschriften und der versicherten Besoldung gemäss Art. 36 Abs. 3 lit. b weitergeführt.

² Das Altersguthaben des Mitglieds, das eine Teil-Invalidenrente bezieht, wird in zwei Teile geteilt. Der eine Teil des Altersguthabens entspricht anteilmässig der Rentenberechtigung. Er wird wie für ein vollinvalides Mitglied weitergeführt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben eines voll erwerbstätigen Mitglieds gleichgestellt.

¹³ Fassung gemäss Änderung vom 31. August 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016.

Art. 39 *Kürzung oder Verweigerung der Invalidenleistungen*

¹ Die Kasse kürzt oder verweigert die Invalidenleistungen im gleichen Umfang wie die Invalidenversicherung, sofern die anspruchsberechtigte Person

- a. ihre Schadenminderungspflicht verletzt hat, oder
- b. die Erwerbsunfähigkeit des Mitglieds vorsätzlich oder bei einer vorsätzlichen Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt hat.

² Die Invaliden-Kinderrenten werden nicht gekürzt.

D. Zusatzleistungen des Arbeitgebers

Art. 40 *Verweis*

Die Zusatzleistungen des Arbeitgebers werden im Finanzierungsreglement der Pensionskasse Stadt Luzern geregelt.

E. Freizügigkeitsleistung

Art. 41 *Anspruch auf Freizügigkeitsleistung*

¹ Das Mitglied hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, wenn die obligatorische Versicherung gemäss Art. 4 Abs. 2 oder 3 ohne Anspruch auf eine Versicherungsleistung endet. Art. 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt vorbehalten. Hat das Mitglied das 58. Lebensjahr vollendet, erhält es die Freizügigkeitsleistung, wenn es schriftlich deren Überweisung an die Vorsorgeeinrichtung seines neuen Arbeitgebers verlangt. Andernfalls hat es Anspruch auf die Altersrente.

² Die Freizügigkeitsleistung wird ab dem Austritt des Mitglieds mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Die Kasse entrichtet ab dem 31. Tag, nachdem sie alle notwendigen Angaben zur Überweisung der Freizügigkeitsleistung erhalten hat, den bundesrechtlich vorgeschriebenen Verzugszins. Die Verzugszinspflicht beginnt frühestens 30 Tage nach dem Austritt.

³ Im Fall einer Teilliquidation der Kasse wegen Kündigung eines Anschlussvertrags durch einen angeschlossenen Arbeitgeber wird der versicherungstechnische Fehlbetrag von der Übertrittsleistung anteilmässig abgezogen (Art. 53d Abs. 3 BVG).

Art. 42 *Höhe der Freizügigkeitsleistung*

¹ Die Höhe der Freizügigkeitsleistung entspricht dem vom Mitglied bis zum Eintritt des Freizügigkeitsfalls erworbenen Altersguthaben (Art. 15 FZG), mindestens dem Anspruch gemäss Art. 17 FZG und mindestens dem BVG-Altersguthaben.

² Der Mindestbetrag gemäss Art. 17 des FZG entspricht:

- a. den Eintrittsleistungen samt Zinsen;
- b. den vom Mitglied bis zum 31. Dezember 2002 für das Alterssparen und für die Risikoversicherung bezahlten Beiträgen ohne Zins. Hat das Mitglied während einer gewissen Zeit nur Risikobeiträge geleistet, fallen diese ausser Betracht. Dazu kommt ein Zuschlag von 4 Prozent pro massgebendes Altersjahr ab dem massgebenden Alter 20, höchstens aber von 100 Prozent;
- c. den vom Mitglied nach dem 1. Januar 2003 für das Alterssparen bezahlten Beiträgen mit Zins. Dazu kommt ein Zuschlag von 4 Prozent der für das Alterssparen geleisteten Beiträge pro massgebendes Altersjahr ab dem massgebenden Alter 20, höchstens aber von 100 Prozent.

Solange die Kasse die Altersguthaben zu einem Zinssatz verzinst, der den Mindestzinssatz gemäss Art. 15 Abs. 2 BVG unterschreitet, und solange eine Unterdeckung besteht, wird der Mindestbetrag der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG gestützt auf diesen tieferen Zinssatz berechnet.

Art. 43 *Übertragung der Freizügigkeitsleistung*

¹ Die Freizügigkeitsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung überwiesen, zu welcher die anspruchsberechtigte Person übertritt.

² Ist dies nicht möglich, hat die austretende Person der Kasse mitzuteilen, in welcher bundesrechtlich zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will. Unterbleibt die Mitteilung des Mitglieds, in welcher Form der Vorsorgeschutz erhalten werden soll, hat die Kasse frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung an die Auffangeinrichtung zu überweisen (Art. 4 Abs. 2 FZG).

³ Das Mitglied kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn

- a. es die Schweiz endgültig verlässt. Art. 25f FZG bleibt vorbehalten;
- b. es eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht, oder
- c. die Freizügigkeitsleistung weniger als sein Jahresbeitrag beträgt.

Ist das Mitglied verheiratet, wird die Freizügigkeitsleistung nur mit schriftlicher Zustimmung der Ehegattin oder des Ehegatten in bar ausgerichtet.

F. Freizügigkeitsähnliche Leistungen

Art. 44 *Freizügigkeitsähnliche Leistungen*

¹ Freizügigkeitsähnliche Leistungen der Kasse sind:

- a. Vorbezug gemäss Art. 45;
- b. Verpfändung gemäss Art. 45;
- c. Zahlung zur Deckung scheidungsrechtlicher Ansprüche gemäss Art. 22 FZG.

² Die freizügigkeitsähnlichen Leistungen richten sich nach dem Bundesrecht, insbesondere die Sicherstellung des Vorsorgezwecks, die Rückzahlung und die Besteuerung. Das Sterbegeld (Art. 33) gilt nicht als Vorsorgeleistung im Sinne von Art. 30d Abs. 1 lit. c BVG.

³ Bei einem Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder bei der Übertragung von Mitteln infolge Ehescheidung wird das Altersguthaben (und anteilmässig das Altersguthaben gemäss

BVG) um den überwiesenen Betrag herabgesetzt. Bei der Berechnung des Mindestbetrages gemäss Art. 17 FZG (Art. 42 Abs. 2 lit. a) wird der ausbezahlte Betrag wie eine negative Eintrittsleistung behandelt.

Art. 45¹⁴ *Vorbezug und Verpfändung für selbstgenutztes Wohneigentum*

¹ Das Mitglied kann bis drei Jahre vor dem Bezug der Altersleistungen, spätestens bis zum vollendeten 58. Lebensjahr,

- a. von der Kasse einen Vorbezug verlangen, oder
- b. seinen Anspruch auf Versicherungsleistungen oder seine Freizügigkeitsleistung verpfänden.

² Vorbezug und Verpfändung sind nur zulässig

- a. für Wohneigentum für den eigenen Bedarf,
- b. für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnliche Beteiligungen, durch die das Mitglied eine selbstgenutzte Wohnung mitfinanziert.

³ Der Vorbezug oder die Verpfändung dürfen den Betrag der Freizügigkeitsleistung nicht übersteigen. Hat das Mitglied das 50. Lebensjahr überschritten, darf höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die es im Alter von 50 Jahren Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung verpfändet oder vorbezogen werden.

⁴ Die Kasse vermittelt dem Mitglied auf Gesuch eine Zusatzversicherung, die die Einbusse der Risikoleistung durch den Vorbezug deckt. Das Mitglied trägt die Kosten der Zusatzversicherung.

⁵ Art. 48a Abs. 1 lit. c bleibt vorbehalten (Sanierungsmassnahmen).

¹⁴ Fassung gemäss Änderung vom 31. August 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016.

IV. Finanzierung

Art. 46 ¹⁵ *Beiträge*

Die Beiträge der Mitglieder und der Arbeitgeber werden im Finanzierungsreglement der Pensionskasse Stadt Luzern geregelt. Vorbehalten bleibt Art. 48a (Sanierungsbeiträge).

Art. 47 *Eintrittsleistungen*

¹ Das Mitglied ist verpflichtet, der Kasse die Freizügigkeitsleistung anderer Vorsorgeeinrichtungen zu übertragen.

² Das Mitglied kann der Kasse freiwillige Eintrittsleistungen erbringen.

³ Die Risikoleistungen werden ohne Berücksichtigung der freiwilligen Eintrittsleistungen berechnet, wenn die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat, vor der Bezahlung der freiwilligen Eintrittsleistung entstanden ist. Die Kasse erstattet den Anspruchsberechtigten die freiwillige Eintrittsleistung in diesem Fall zurück.

⁴ Die Kasse kann für freiwillige Eintrittsleistungen einen Mindestbetrag festlegen.

Art. 48 *Beschränkung der freiwilligen Eintrittsleistungen*

¹ Die freiwilligen Eintrittsleistungen dürfen zusammen mit dem vorhandenen Altersguthaben den Richtwert des Altersguthabens, berechnet auf der aktuellen versicherten Besoldung gemäss den Anhängen I–III, nicht überschreiten.

² Bei freiwilligen Eintrittsleistungen gelten überdies die bundesrechtlichen Einkaufsbeschränkungen (Art. 60a und Art. 60b BVV 2). Dies betrifft Personen, die:

- a. während einer gewissen Zeit statt in der 2. Säule in der Säule 3a vorgesorgt haben;
- b. Guthaben der 2. Säule in einer Freizügigkeitseinrichtung haben;

¹⁵ Fassung gemäss Änderung vom 31. August 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016.

c. aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben.

³ Hat ein Mitglied freiwillige Eintrittsleistungen erbracht, dürfen die daraus resultierenden Leistungen während der folgenden drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

⁴ Hat ein Mitglied Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, dürfen freiwillige Eintrittsleistungen erst erbracht werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ist die Rückzahlung des Vorbezugs nach Art. 30d Abs. 3a BVG nicht mehr zulässig, kann das Mitglied freiwillige Eintrittsleistungen erbringen. Die freiwilligen Eintrittsleistungen dürfen höchstens den um den Vorbezug verminderten Betrag gemäss Abs. 1 erreichen.

Art. 48a ¹⁶ *Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckung*

¹ Im Falle einer Unterdeckung beschliesst die Pensionskommission nach Massgabe von Art. 12a des Finanzierungsreglements die erforderlichen Sanierungsmassnahmen. Sie kann für die Dauer der Unterdeckung insbesondere

- a. Sanierungsbeiträge von Arbeitgebern und Mitgliedern erheben;
- b. die Altersguthaben unter dem Mindestzinssatz nach Art. 15 Abs. 2 BVG verzinsen;
- c. die Auszahlung des Vorbezugs für Wohneigentumsförderung zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.

² Die Sanierungsbeiträge nach Abs. 1 lit. a werden wie folgt festgesetzt:

Deckungsgrad	Sanierungsbeitrag Renten-Deckungskapital	Anteil Sanierungsbeitrag versicherte Besoldungen (paritätisch)	
		Arbeitgeber	Mitglieder
100 %–95 %	0,75 %	1,50 %	1,50 %
< 95 %	1,50 %	3,00 %	3,00 %

¹⁶ Eingefügt durch Änderung vom 31. August 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016.

³ Minderverzinsungen der Altersguthaben nach Abs. 1 lit. b werden an die Sanierungsbeitragslast der Mitglieder angerechnet.

⁴ Sanierungsbeiträge bilden kein Altersguthaben und werden bei der Berechnung des Mindestbetrages nach Art. 17 FZG nicht berücksichtigt.

⁵ Die Pensionskommission entscheidet per 30. April jeden Jahres, ob im Folgejahr Sanierungsmassnahmen erforderlich sind. Massgebender Stichtag ist der Deckungsgrad am 31. Dezember des Vorjahres. Massgebend für den Sanierungsbeitragsatz ist der tiefste Deckungsgrad seit Beginn der Sanierungsmassnahmen.

⁶ Über die Einführung und Beendigung der Massnahmen befindet die Pensionskommission im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben nach pflichtgemäsem Ermessen. Die Sanierungsmassnahmen dauern grundsätzlich so lange, bis der Deckungsgrad 100 Prozent erreicht hat.

V. Organisation

A. Pensionskommission

Art. 49 ¹⁷ *Allgemeine Aufgaben*

¹ Die Pensionskommission ist das oberste Organ der Kasse. Im Rahmen des vom Grossen Stadtrat erlassenen Finanzierungsreglements

- a. nimmt sie die Gesamtleitung wahr;
- b. sorgt sie für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben;
- c. bestimmt sie die strategischen Ziele und Grundsätze der Kasse sowie die Mittel zu deren Erfüllung.

² Die Pensionskommission nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Festlegung des Finanzierungssystems im Rahmen des Finanzierungsreglements;
- b. Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;

¹⁷ Fassung gemäss Änderung vom 31. August 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016.

- c. Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung; Überwachung des Anlageprozesses;
- d. Überwachung des finanziellen Gleichgewichts der Kasse; falls erforderlich Einleitung von Sanierungsmassnahmen;
- e. Festlegung der Organisation; Erlass und Änderung des Leistungs- und Organisationsreglements sowie von Weisungen;
- f. Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- g. Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- h. Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Kasse und über den allfälligen Rückversicherer;
- i. Abschluss von Verträgen über den Anschluss von Arbeitgebern an die Kasse;
- j. Anträge an den Stadtrat zur Änderung des Finanzierungsreglements; Stellungnahme und Vorstösse der Kasse zuhanden des Stadtrates;
- k. Ernennung, Überwachung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- l. Wahl des Vizepräsidiums und eines Mitglieds des Ausschusses aus dem Kreise der Personalvertretung der Pensionskommission;
- m. Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- n. Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
- o. Genehmigung der Berichte der Revisionsstelle sowie der Expertin/des Experten für berufliche Vorsorge; Kenntnissgabe an den Stadtrat;
- p. Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern;
- q. Information der Versicherten;
- r. Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;
- s. Behandlung der Anzeige von Klagebegehren;
- t. Vorschlag an die Arbeitgeber zur Festsetzung der Teuerungsanpassung.

³ Die Mitglieder der Pensionskommission haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die Teilnahme an den Sitzungen und für besondere Arbeitsleistungen.

Art. 50 *Wahl, Zusammensetzung*

Die Wahl und die Zusammensetzung der Pensionskommission werden im Finanzierungsreglement der Pensionskasse Stadt Luzern geregelt.

Art. 51 *Einberufung und Durchführung der Sitzungen*

¹ Es finden vier ordentliche Sitzungen pro Jahr statt. Die Sitzungsdaten werden für ein Jahr zum Voraus festgelegt. Sondersitzungen werden vom Präsidium einberufen. Mindestens zwei Mitglieder können die Einberufung einer Sondersitzung verlangen.

² Die Traktandenliste und die Akten zu den einzelnen Geschäften werden den Mitgliedern spätestens zehn Tage vor der Sitzung zugestellt.

³ Das Präsidium oder bei seiner Verhinderung das Vizepräsidium leitet die Sitzungen.

Art. 52 *Beschlüsse*

¹ Die Pensionskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der AG- und der AN-Vertretung anwesend ist.

² Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit dem absoluten Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

³ Zirkularbeschlüsse können mit schriftlicher Zustimmung aller Mitglieder gefasst werden.

⁴ Alle Beschlüsse werden protokolliert. Die Protokolle werden von der Protokoll führenden Person unterzeichnet und an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 53 *Ausschuss*

¹ Präsidium, Vizepräsidium und zwei weitere Mitglieder bilden den Ausschuss.

² Der Ausschuss überwacht und koordiniert die Vermögensbewirtschaftung. Seine weiteren Aufgaben werden von der Pensionskommission durch generelle oder konkrete Weisungen umschrieben.

³ Der Ausschuss tagt in der Regel zehn Mal jährlich. Das Präsidium kann zusätzliche Sitzungen einberufen.

B. Verwaltung

Art. 54 *Geschäftsführung*

¹ Die Geschäftsführung besteht aus einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer. Sie führt die Kasse nach den Weisungen der Pensionskommission. Sie vertritt die Kasse nach aussen und trifft alle Entscheidungen, welche nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen. Sie nimmt an den Sitzungen der Pensionskommission und des Ausschusses mit beratender Stimme teil. Sie erlässt die Kassenbeschlüsse.

² Die Geschäftsführung wird von der Pensionskommission auf Antrag des Stadtrates gewählt. Die Pensionskommission regelt die weitere Organisation der Kasse durch Weisungen.

C. Mitgliederversammlung

Art. 55 *Teilnahme, Aufgaben*

¹ Alle aktiven und alle teilrentenberechtigten Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

² Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl von sieben Pensionskommissionsmitgliedern;
- b. Stellungnahme und Anträge der Mitglieder zuhanden der Pensionskommission, insbesondere zu wichtigen Änderungen der Reglemente;

- c. Kenntnisnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung und vom Bericht der Revisionsstelle.

Art. 56 *Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung*

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres statt.

² Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss der Pensionskommission oder auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder statt.

Art. 57 *Einberufung und Durchführung*

¹ Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Pensionskommission. Die Einladungen mit der Tagesordnung werden den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor Durchführung der Mitgliederversammlung zugestellt. Ist eine Stellungnahme zu einer Änderung eines Reglements vorgesehen, wird der Entwurf der Einladung beigelegt.

² Anträge zu traktandierten Geschäften sollen dem Präsidium der Pensionskommission spätestens 10 Tage vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

³ Das Präsidium der Pensionskommission leitet in der Regel die Mitgliederversammlung.

⁴ Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit dem absoluten Mehr der Stimmenden.

D. Aufsicht, Kontrolle

Art. 58 *Aufsichtsbehörde*

Die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) übt die Aufsicht im Sinne des BVG, des Konkordats über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht und der Ausführungsbestimmungen der ZBSA über die berufliche Vorsorge aus.

Art. 59 *Expertin/Experte für berufliche Vorsorge*

Die Expertin oder der Experte für berufliche Vorsorge nimmt mindestens alle drei Jahre die vom BVG vorgeschriebenen Kontrollen vor und erstattet der Pensionskommission Bericht.

Art. 60 *Revisionsstelle*

Die Revisionsstelle prüft die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage der Kasse. Sie erstattet der Pensionskommission jährlichen Bericht.

E. Verfahren und Rechtspflege

Art. 61 *Verfahren*

¹ Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege ist teilweise (§ 8 VRG) anwendbar.

² Die Kasse erlässt über die Feststellung, Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten und Pflichten schriftliche, begründete Beschlüsse.

Art. 62 *Verwaltungsgerichtliche Klage*

¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt Streitigkeiten zwischen der Kasse, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten aus beruflicher Vorsorge als Klageinstanz. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde gemäss Art. 62 BVG.

² Bevor eine Klage eingereicht wird, sollen der Kasse die Klagebegehren und die Gründe schriftlich mitgeteilt werden. Die Kasse nimmt innert 30 Tagen zu den Klagebegehren Stellung.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 63 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

² Das Reglement ist zu veröffentlichen.

Luzern, 26. Februar 2013

Namens der Pensionskommission

Christoph Nick
Präsident

Konrad Wüest
Geschäftsführer

Anhang I ¹⁸

AG-Plan 100 (reglementarischer Versicherungsplan)

Massgebendes Alter	Gutschriften „Standard“	AN-Beitrag	AG-Beitrag	davon Risiko AN	davon Risiko AG	Zusatzbeitrag AN	
						„Plus“	„Ultra“
18–24	0,0 %	1,5 %	2,5 %	1,5 %	2,5 %	0,0 %	0,0 %
25–31	11,2 %	5,8 %	9,4 %	1,5 %	2,5 %	0,0 %	0,0 %
32–41	14,9 %	7,2 %	11,7 %	1,5 %	2,5 %	1,0 %	1,0 %
42–51	22,4 %	10,0 %	16,4 %	1,5 %	2,5 %	1,0 %	2,0 %
52–65	25,5 %	11,2 %	18,3 %	1,5 %	2,5 %	2,0 %	4,0 %
66–68*	25,5 %*	9,7 %*	15,8 %*	0,0 %	0,0 %	2,0 %	4,0 %

* Abweichende Vereinbarungen in den Anschlussverträgen mit den angeschlossenen Arbeitgebern vorbehalten (Art. 4a Abs. 2 Finanzierungsreglement).

Massgebendes Alter	Altersgutschriften		
	„Standard“	„Plus“	„Ultra“
18–24	0,0 %	0,0 %	0,0 %
25–31	11,2 %	11,2 %	11,2 %
32–41	14,9 %	15,9 %	15,9 %
42–51	22,4 %	23,4 %	24,4 %
52–65	25,5 %	27,5 %	29,5 %
66–68*	25,5 %*	27,5 %*	29,5 %*

* Abweichende Vereinbarungen in den Anschlussverträgen mit den angeschlossenen Arbeitgebern vorbehalten (Art. 4a Abs. 2 Finanzierungsreglement).

¹⁸ Fassung gemäss Änderung vom 31. August 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016.

AG-Plan 100 (Einkaufstabelle) ¹⁹

Einkauf Massgebendes Alter	Richtwert „Standard“	Richtwert „Plus“	Richtwert „Ultra“
25	11,2 %	11,2 %	11,2 %
26	22,4 %	22,4 %	22,4 %
27	33,6 %	33,6 %	33,6 %
28	44,8 %	44,8 %	44,8 %
29	56,0 %	56,0 %	56,0 %
30	67,2 %	67,2 %	67,2 %
31	78,4 %	78,4 %	78,4 %
32	93,3 %	94,3 %	94,3 %
33	108,2 %	110,2 %	110,2 %
34	123,1 %	126,1 %	126,1 %
35	138,0 %	142,0 %	142,0 %
36	152,9 %	157,9 %	157,9 %
37	167,8 %	173,8 %	173,8 %
38	182,7 %	189,7 %	189,7 %
39	197,6 %	205,6 %	205,6 %
40	212,5 %	221,5 %	221,5 %
41	227,4 %	237,4 %	237,4 %
42	249,8 %	260,8 %	261,8 %
43	272,2 %	284,2 %	286,2 %
44	294,6 %	307,6 %	310,6 %
45	317,0 %	331,0 %	335,0 %
46	339,4 %	354,4 %	359,4 %
47	361,8 %	377,8 %	383,8 %
48	384,2 %	401,2 %	408,2 %
49	406,6 %	424,6 %	432,6 %
50	437,1 %	456,5 %	465,7 %
51	468,3 %	489,0 %	499,4 %
52	503,1 %	526,3 %	538,9 %
53	538,7 %	564,3 %	579,1 %
54	575,0 %	603,1 %	620,2 %
55	612,0 %	642,7 %	662,1 %
56	649,7 %	683,0 %	704,9 %
57	688,2 %	724,2 %	748,5 %
58	727,5 %	766,2 %	792,9 %

Der maximale freiwillige Einkauf wird so berechnet, dass das Altersguthaben am Jahresende den Richtwert in Prozenten der versicherten Besoldung erreicht.

¹⁹ Fassung gemäss Änderung vom 31. August 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016.

59	767,5 %	809,0 %	838,3 %
60	808,4 %	852,7 %	884,5 %
61	850,0 %	897,2 %	931,7 %
62	892,5 %	942,7 %	979,9 %
63	935,9 %	989,0 %	1029,0 %
64	980,1 %	1036,3 %	1079,1 %
65	1025,2 %	1084,5 %	1130,1 %
66–68	1025,2 %	1084,5 %	1130,1 %

Das Modell, das dem Vorsorgeplan zugrunde gelegt ist, geht davon aus, dass bis und mit dem massgebenden Alter 49 die modellmässige Verzinsung des Altersguthabens der prozentualen Erhöhung der versicherten Besoldung infolge Karriere und allgemeiner Lohnerhöhung entspricht. Ab dem massgebenden Alter 50 ist die modellmässige Verzinsung 2 Prozent höher als die prozentuale Erhöhung der versicherten Besoldung infolge allgemeiner Lohnerhöhung. (Es wird also ab dem Alter 50 modellmässig keine karrierebedingte Lohnerhöhung mehr berücksichtigt.)

Folglich wurde obige Einkaufstabelle aufgrund einer jährlichen Verzinsung der entsprechenden Altersgutschriften bis und mit dem massgebenden Alter 49 von 0 Prozent und ab Alter 50 mit 2 Prozent berechnet.

Anhang II ²⁰

AG-Plan 90 (zu Art. 19)

Massgebendes Alter	Gutschriften Plan 90 %	AN-Beitrag	AG-Beitrag	davon Risiko AN	davon Risiko AG	Zusatzbeitrag AN	
						„Plus“	„Ultra“
18–24	0,0 %	1,4 %	2,2 %	1,4 %	2,2 %	0,0 %	0,0 %
25–31	10,1 %	5,2 %	8,5 %	1,4 %	2,2 %	0,0 %	0,0 %
32–41	13,4 %	6,5 %	10,5 %	1,4 %	2,2 %	0,9 %	0,9 %
42–51	20,2 %	9,0 %	14,8 %	1,4 %	2,2 %	0,9 %	1,8 %
52–65	23,0 %	10,1 %	16,5 %	1,4 %	2,2 %	1,8 %	3,6 %
66–70*	*	*	*	0,0 %	0,0 %	1,8 %	3,6 %

* Nach individueller Vereinbarung gemäss Anschlussvertrag (Art. 4a Abs. 2 Finanzierungsreglement).

Massgebendes Alter	Altersgutschriften		
	„Standard“	„Plus“	„Ultra“
18–24	0,0 %	0,0 %	0,0 %
25–31	10,1 %	10,1 %	10,1 %
32–41	13,4 %	14,3 %	14,3 %
42–51	20,2 %	21,1 %	22,0 %
52–65	23,0 %	24,8 %	26,6 %
66–70*	*	*	*

* Nach individueller Vereinbarung gemäss Anschlussvertrag (Art. 4a Abs. 2 Finanzierungsreglement).

²⁰ Fassung gemäss Änderung vom 31. August 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016.

AG-Plan 90 (Einkaufstabelle) ²¹

Einkauf Massgebendes Alter	Richtwert „Standard“	Richtwert „Plus“	Richtwert „Ultra“
25	10,1 %	10,1 %	10,1 %
26	20,2 %	20,2 %	20,2 %
27	30,3 %	30,3 %	30,3 %
28	40,4 %	40,4 %	40,4 %
29	50,5 %	50,5 %	50,5 %
30	60,6 %	60,6 %	60,6 %
31	70,7 %	70,7 %	70,7 %
32	84,1 %	85,0 %	85,0 %
33	97,5 %	99,3 %	99,3 %
34	110,9 %	113,6 %	113,6 %
35	124,3 %	127,9 %	127,9 %
36	137,7 %	142,2 %	142,2 %
37	151,1 %	156,5 %	156,5 %
38	164,5 %	170,8 %	170,8 %
39	177,9 %	185,1 %	185,1 %
40	191,3 %	199,4 %	199,4 %
41	204,7 %	213,7 %	213,7 %
42	224,9 %	234,8 %	235,7 %
43	245,1 %	255,9 %	257,7 %
44	265,3 %	277,0 %	279,7 %
45	285,5 %	298,1 %	301,7 %
46	305,7 %	319,2 %	323,7 %
47	325,9 %	340,3 %	345,7 %
48	346,1 %	361,4 %	367,7 %
49	366,3 %	382,5 %	389,7 %
50	393,8 %	411,3 %	419,5 %
51	421,9 %	440,6 %	449,9 %
52	453,3 %	474,2 %	485,5 %
53	485,4 %	508,5 %	521,8 %
54	518,1 %	543,4 %	558,8 %
55	551,5 %	579,1 %	596,6 %
56	585,5 %	615,5 %	635,1 %
57	620,2 %	652,6 %	674,4 %
58	655,6 %	690,5 %	714,5 %

Der maximale freiwillige Einkauf wird so berechnet, dass das Altersguthaben am Jahresende den Richtwert in Prozenten der versicherten Besoldung erreicht.

²¹ Fassung gemäss Änderung vom 31. August 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016.

59	691,7 %	729,1 %	755,4 %
60	728,6 %	768,4 %	797,1 %
61	766,1 %	808,6 %	839,7 %
62	804,5 %	849,6 %	883,1 %
63	843,6 %	891,4 %	927,3 %
64	883,4 %	934,0 %	972,5 %
65	924,1 %	977,5 %	1018,5 %
66–70	924,1 %	977,5 %	1018,5 %

Das Modell, das dem Vorsorgeplan zugrunde gelegt ist, geht davon aus, dass bis und mit dem massgebenden Alter 49 die modellmässige Verzinsung des Altersguthabens der prozentualen Erhöhung der versicherten Besoldung infolge Karriere und allgemeiner Lohnerhöhung entspricht. Ab dem massgebenden Alter 50 ist die modellmässige Verzinsung 2 Prozent höher als die prozentuale Erhöhung der versicherten Besoldung infolge allgemeiner Lohnerhöhung. (Es wird also ab dem Alter 50 modellmässig keine karrierebedingte Lohnerhöhung mehr berücksichtigt.)

Folglich wurde obige Einkaufstabelle aufgrund einer jährlichen Verzinsung der entsprechenden Altersgutschriften bis und mit dem massgebenden Alter 49 von 0 Prozent und ab Alter 50 mit 2 Prozent berechnet.

Anhang III

AG-Plan 80 ²² (zu Art. 19)

Massgebendes Alter	Gutschriften Plan 80 %	AN-Beitrag	AG-Beitrag	davon Risiko AN	davon Risiko AG	Zusatzbeitrag AN	
						„Plus“	„Ultra“
18–24	0,0 %	1,2 %	2,0 %	1,2 %	2,0 %	0,0 %	0,0 %
25–31	9,1 %	4,6 %	7,6 %	1,2 %	2,0 %	0,0 %	0,0 %
32–41	11,9 %	5,8 %	9,3 %	1,2 %	2,0 %	0,8 %	0,8 %
42–51	17,9 %	8,0 %	13,1 %	1,2 %	2,0 %	0,8 %	1,6 %
52–65	20,4 %	9,0 %	14,6 %	1,2 %	2,0 %	1,6 %	3,2 %
66–70*	*	*	*	0,0 %	0,0 %	1,6 %	3,2 %

* Nach individueller Vereinbarung gemäss Anschlussvertrag (Art. 4a Abs. 2 Finanzierungsreglement).

Massgebendes Alter	Altersgutschriften		
	„Standard“	„Plus“	„Ultra“
18–24	0,0 %	0,0 %	0,0 %
25–31	9,0 %	9,0 %	9,0 %
32–41	11,9 %	12,7 %	12,7 %
42–51	17,9 %	18,7 %	19,5 %
52–65	20,4 %	22,0 %	23,6 %
66–70*	*	*	*

* Nach individueller Vereinbarung gemäss Anschlussvertrag (Art. 4a Abs. 2 Finanzierungsreglement).

²² Fassung gemäss Änderung vom 31. August 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016.

AG-Plan 80 (Einkaufstabelle) ²³

Einkauf Massgebendes Alter	Richtwert „Standard“	Richtwert „Plus“	Richtwert „Ultra“
25	9,0 %	9,0 %	9,0 %
26	18,0 %	18,0 %	18,0 %
27	27,0 %	27,0 %	27,0 %
28	36,0 %	36,0 %	36,0 %
29	45,0 %	45,0 %	45,0 %
30	54,0 %	54,0 %	54,0 %
31	63,0 %	63,0 %	63,0 %
32	74,9 %	75,7 %	75,7 %
33	86,8 %	88,4 %	88,4 %
34	98,7 %	101,1 %	101,1 %
35	110,6 %	113,8 %	113,8 %
36	122,5 %	126,5 %	126,5 %
37	134,4 %	139,2 %	139,2 %
38	146,3 %	151,9 %	151,9 %
39	158,2 %	164,6 %	164,6 %
40	170,1 %	177,3 %	177,3 %
41	182,0 %	190,0 %	190,0 %
42	199,9 %	208,7 %	209,5 %
43	217,8 %	227,4 %	229,0 %
44	235,7 %	246,1 %	248,5 %
45	253,6 %	264,8 %	268,0 %
46	271,5 %	283,5 %	287,5 %
47	289,4 %	302,2 %	307,0 %
48	307,3 %	320,9 %	326,5 %
49	325,2 %	339,6 %	346,0 %
50	349,6 %	365,1 %	372,4 %
51	374,5 %	391,1 %	399,4 %
52	402,4 %	420,9 %	431,0 %
53	430,8 %	451,3 %	463,2 %
54	459,9 %	482,4 %	496,0 %
55	489,4 %	514,0 %	529,6 %
56	519,6 %	546,3 %	563,8 %
57	550,4 %	579,2 %	598,6 %

Der maximale freiwillige Einkauf wird so berechnet, dass das Altersguthaben am Jahresende den Richtwert in Prozenten der versicherten Besoldung erreicht.

²³ Fassung gemäss Änderung vom 31. August 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016.

58	581,8 %	612,8 %	634,2 %
59	613,9 %	647,1 %	670,5 %
60	646,6 %	682,0 %	707,5 %
61	679,9 %	717,6 %	745,2 %
62	713,9 %	754,0 %	783,7 %
63	748,6 %	791,1 %	823,0 %
64	783,9 %	828,9 %	863,1 %
65	820,0 %	867,5 %	903,9 %
66–70	820,0 %	867,5 %	903,9 %

Das Modell, das dem Vorsorgeplan zugrunde gelegt ist, geht davon aus, dass bis und mit dem massgebenden Alter 49 die modellmässige Verzinsung des Altersguthabens der prozentualen Erhöhung der versicherten Besoldung infolge Karriere und allgemeiner Lohnerhöhung entspricht. Ab dem massgebenden Alter 50 ist die modellmässige Verzinsung 2 Prozent höher als die prozentuale Erhöhung der versicherten Besoldung infolge allgemeiner Lohnerhöhung. (Es wird also ab dem Alter 50 modellmässig keine karrierebedingte Lohnerhöhung mehr berücksichtigt.)

Folglich wurde obige Einkaufstabelle aufgrund einer jährlichen Verzinsung der entsprechenden Altersgutschriften bis und mit dem massgebenden Alter 49 von 0 Prozent und ab Alter 50 mit 2 Prozent berechnet.

Tabelle der Änderungen des Leistungs- und Organisationsreglements der Pensionskasse Stadt Luzern vom 26. Februar 2013

Nr.	Datum	Kantonsblatt Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung	Inkrafttreten
1.	31.8.15		Art. 2, Art. 5, Art. 8, Art. 13, Art. 21, Art. 23, Art. 24, Art. 26, Art. 32, Art. 37, Art. 45, Art. 46, Art. 49, Anhang I–III Art. 4a, Art. 34a, Art. 48a	geändert eingefügt	1.1.16

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Begriffe.....	3
Art. 3 Mitgliedschaft	5
Art. 4 Beginn und Ende der obligatorischen Versicherung	6
Art. 4a Weiterversicherung nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters	6
Art. 5 Versicherte Besoldung	7
Art. 6 Anrechenbarer Jahresverdienst.....	7
Art. 7 Entstehung und Untergang des Anspruchs	8
Art. 8 Form der Leistungen	8
Art. 9 Vermeidung ungerechtfertigter Vorteile.....	9
Art. 10 Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte	9
Art. 11 Vorschussleistungen der Kasse	9
Art. 12 Abtretungs- und Verpfändungsverbot	9
Art. 13 Anpassung der Renten an die Preisentwicklung	10
Art. 14 Auskunfts- und Meldepflicht.....	10
Art. 15 Geltung des eidgenössischen Sozialversicherungsrechts	10
Art. 16 Entscheide der Organe der AHV/IV	11
Art. 17 Integrität und Loyalität der Verantwortlichen	11
II. Versicherungspläne	12
Art. 18 Arten	12
Art. 19 Abweichende AG-Pläne	12
Art. 20 Abweichende AN-Pläne	12
III. Versicherungsleistungen	13
A. Altersleistungen	13
Art. 21 Altersgutschriften	13
Art. 22 Altersguthaben	14
Art. 23 Anspruch auf Altersrente	14
Art. 24 Höhe der Altersrente	14
Art. 25 Teil-Altersrente	15
Art. 26 Alters-Kinderrente	16

B. Hinterlassenenleistungen	16
Art. 27 Anspruch auf Witwen-/Witwerrente.....	16
Art. 28 Höhe der Witwen-/Witwerrente	17
Art. 29 Partnerrente.....	17
Art. 30 Rente der geschiedenen Ehegattin / des geschiedenen Ehegatten.....	18
Art. 31 Waisenrente	18
Art. 32 Todesfallkapital.....	19
Art. 33 Sterbegeld	20
Art. 34 Kürzung oder Verweigerung der Hinterlassenenleistungen	20
Art. 34a Hinterlassenenleistungen bei Weiterversicherung nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters	20
C. Invalidenleistungen	21
Art. 35 Anspruch auf Invalidenrente	21
Art. 36 Höhe der Invalidenrente.....	21
Art. 37 Invaliden-Kinderrente.....	22
Art. 38 Altersguthaben bei Invalidität	22
Art. 39 Kürzung oder Verweigerung der Invalidenleistungen...	23
D. Zusatzleistungen des Arbeitgebers	23
Art. 40 Verweis.....	23
E. Freizügigkeitsleistung	23
Art. 41 Anspruch auf Freizügigkeitsleistung.....	23
Art. 42 Höhe der Freizügigkeitsleistung	24
Art. 43 Übertragung der Freizügigkeitsleistung	24
F. Freizügigkeitsähnliche Leistungen	25
Art. 44 Freizügigkeitsähnliche Leistungen	25
Art. 45 Vorbezug und Verpfändung für selbstgenutztes Wohneigentum	26
IV. Finanzierung	27
Art. 46 Beiträge	27
Art. 47 Eintrittsleistungen.....	27
Art. 48 Beschränkung der freiwilligen Eintrittsleistungen	27
Art. 48a Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckung.....	28

V. Organisation	29
A. Pensionskommission	29
Art. 49 Allgemeine Aufgaben.....	29
Art. 50 Wahl, Zusammensetzung	31
Art. 51 Einberufung und Durchführung der Sitzungen	31
Art. 52 Beschlüsse.....	31
Art. 53 Ausschuss.....	32
B. Verwaltung	32
Art. 54 Geschäftsführung.....	32
C. Mitgliederversammlung	32
Art. 55 Teilnahme, Aufgaben	32
Art. 56 Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung	33
Art. 57 Einberufung und Durchführung	33
D. Aufsicht, Kontrolle	33
Art. 58 Aufsichtsbehörde	33
Art. 59 Expertin/Experte für berufliche Vorsorge	34
Art. 60 Revisionsstelle	34
E. Verfahren und Rechtspflege	34
Art. 61 Verfahren	34
Art. 62 Verwaltungsgerichtliche Klage	34
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	35
Art. 63 Inkrafttreten	35
Anhang I	36
Anhang II	39
Anhang III	42

Stichwortverzeichnis

Abtretungsverbot des Leistungsanspruchs	Art. 12
AHVG	Art. 2
Allgemeine Bestimmungen	Art. 1 ff.
Altersguthaben	Art. 22
Altersgutschriften	Art. 21
Altersleistungen	Art. 21 ff.
Altersrente	
▪ Alters-Kinderrente	Art. 26
▪ Anspruch	Art. 23
▪ Höhe	Art. 24
Anpassung der Renten an die Preisentwicklung	Art. 13
Anrechenbarer Jahresverdienst	Art. 6
Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte	Art. 10
Aufsichtsbehörde	Art. 58
Auskunfts- und Meldepflicht	Art. 14
Begriffe	Art. 2
Beiträge	Art. 46
BVG	Art. 2
BVV 2	Art. 2
Eingetragene Partnerschaft	Art. 2
Eintrittsleistungen	Art. 47
▪ Beschränkung der freiwilligen Eintrittsleistungen	Art. 48
Entscheidung der Organe der AHV/IV	Art. 16
Expertin/Experte für berufliche Vorsorge	Art. 59
Finanzierung	Art. 46 ff.
Freizügigkeitsähnliche Leistungen	Art. 44 f.
Freizügigkeitsleistung	
▪ Anspruch	Art. 41
▪ Höhe	Art. 42
▪ Übertragung	Art. 43
FZG	Art. 2
Geltungsbereich	Art. 1
Geschäftsführung	Art. 54
Geschiedene Ehegattin/Geschiedener Ehegatte	Art. 30

Hinterlassenenleistungen	Art. 27 ff.
▪ bei Weiterversicherung nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters.....	Art. 34a
▪ Kürzung oder Verweigerung	Art. 34
Inkrafttreten.....	Art. 63
Integrität und Loyalität der Verantwortlichen	Art. 17
Invalidenleistungen	
▪ Altersguthaben bei Invalidität	Art. 38
▪ Anspruch	Art. 35
▪ Höhe.....	Art. 36
▪ Invaliden-Kinderrente	Art. 37
▪ Kürzung oder Verweigerung	Art. 39
IVG	Art. 2
Leistungsanspruch. Abtretungs- und Verpfändungsverbot	Art. 12
Massgebendes Alter	Art. 2
Meldepflicht	Art. 14
Minderverzinsung	Art. 48a
Mitgliederversammlung	
▪ Aufgaben	Art. 55
▪ Einberufung und Durchführung	Art. 57
▪ Mitgliederversammlung	Art. 56
▪ Teilnahme	Art. 55
Mitgliedschaft	Art. 3
Obligatorische Versicherung. Beginn und Ende	Art. 4
Organisation.....	Art. 49 ff.
Partnerrente	Art. 29
Pensionskommission	
▪ Allgemeine Aufgaben	Art. 49
▪ Ausschuss	Art. 53
▪ Beschlüsse	Art. 52
▪ Einberufung und Durchführung der Sitzungen	Art. 51
▪ Integrität und Loyalität der Verantwortlichen.....	Art. 17
▪ Wahl, Zusammensetzung	Art. 50
Rechtspflege.....	Art. 61 f.
Rente der geschiedenen Ehegattin/ des geschiedenen Ehegatten.....	Art. 30
Rentenalter, ordentliches	Art. 2
Revisionsstelle	Art. 60

Sanierungsmassnahmen. Sanierungsbeiträge.....	Art. 48a
Sterbegeld	Art. 33
Teil-Altersrente	Art. 25
Todesfallkapital.....	Art. 32
Vermeidung ungerechtfertigter Vorteile.....	Art. 9
Verpfändung für selbstgenutztes Wohneigentum.....	Art. 45
Verpfändungsverbot des Leistungsanspruchs.....	Art. 12
Versicherte Besoldung	Art. 5
Versicherungsleistungen.....	Art. 2, Art. 21 ff.
▪ Entstehung und Untergang	Art. 7
▪ Form	Art. 8
Versicherungspläne	
▪ Abweichende AG-Pläne.....	Art. 19
▪ Abweichende AN-Pläne.....	Art. 20
▪ Arten	Art. 18
Verwaltung.....	Art. 54
Verwaltungsgerichtliche Klage.....	Art. 62
Vorbezug für selbstgenutztes Wohneigentum.....	Art. 45
Vorschussleistungen der Kasse	Art. 11
Waisenrente	Art. 31
Weiterversicherung nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters	Art. 4a
Witwen- / Witwerrente	Art. 27
▪ Höhe.....	Art. 28
Zusatzleistungen des Arbeitgebers (Verweis auf Finanzierungsreglement)	Art. 40



Finanzierungsreglement der Pensionskasse Stadt Luzern

vom 8. November 2012

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 ¹

beschliesst:

¹ städt. Rechtssammlung 0.1.1.1.1

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Zweck*

¹ Die Pensionskasse Stadt Luzern (Kasse) bezweckt die berufliche Vorsorge der Mitglieder gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

² Sie ist

- a. eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Luzern;
- b. eine selbstständige, registrierte Vorsorgeeinrichtung im Sinn des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).

Art. 2 *Pensionskommission*

¹ Die Pensionskommission ist das oberste Organ und übt die Gesamtleitung der Kasse aus. Sie erlässt die Kassenreglemente.

² Die Pensionskommission besteht aus 13 Personen. Sie wird wie folgt gewählt:

- a. Sieben Personen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie müssen Mitglieder der Kasse sein. Mindestens ein Mitglied muss zum Personal eines angeschlossenen Arbeitgebers gehören. Ein Mitglied ist alterspensioniert.
- b. Die übrigen sechs Personen, darunter das Präsidium, ein Mitglied des Ausschusses und eine Vertretung der Dienstabteilung Personal, werden vom Stadtrat gewählt und instruiert.

³ Die Mitglieder der Pensionskommission werden auf Amtsdauer gewählt. Diese beträgt vier Jahre und beginnt jeweils am 1. Januar nach der Gesamterneuerungswahl des Stadtrates.

Art. 3 *Geltungsbereich*

¹ Dieses Reglement regelt:

- a. die Finanzierung der Kasse (einschliesslich die Mitgliedschaft);
- b. die Zusatzleistungen der Stadt Luzern.

² Die weiteren kassenrechtlichen Bestimmungen werden von der Pensionskommission erlassen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 *Mitgliedschaft*

¹ Versichert ist das Personal der Stadt Luzern und der angeschlossenen Arbeitgeber, das der obligatorischen Versicherungspflicht nach dem BVG untersteht.

² Der Stadtrat kann in besonderen Fällen klar umschriebene Gruppen von Personal bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichern.

³ Für Mitglieder des Stadtrates gehen die Bestimmungen des „Reglements über die Pensionsordnung für die Mitglieder des Stadtrates“ diesem Reglement vor.

⁴ Die Pensionskommission regelt das Nähere und allfällige Abweichungen.

Art. 4a² *Weiterversicherung nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters*

¹ Das Mitglied, das nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters aus einem Arbeitsverhältnis mit der Stadt Luzern mindestens den Mindestlohn gemäss Art. 7 Abs. 1 BVG verdient, kann seine Vorsorge auf eigenes Verlangen bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses, längstens aber bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres weiterführen. Die Beiträge richten sich nach Art. 7 Abs. 1^{bis} und Art. 8 Abs. 1^{bis}.

² Die angeschlossenen Arbeitgeber können im Anschlussvertrag das Ende der Weiterversicherung zwischen dem vollendeten 65. Lebensjahr und dem vollendeten 70. Lebensjahr frei vereinbaren oder von der Weiterversicherungsmöglichkeit ganz absehen. Von den Beitragssätzen nach Art. 7 Abs. 1^{bis} und Art. 8 Abs. 1^{bis} kann nach unten abgewichen werden unter Beibehaltung des bisherigen Beitragsverhältnisses.

³ Das Mitglied, das sich weiterversichern lassen will, hat dies der Kasse vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters schriftlich mitzuteilen.

² Eingefügt durch Änderung vom 26. November 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016.

Art. 5³ Angeschlossene Arbeitgeber

¹ Angeschlossene Arbeitgeber sind natürliche oder juristische Personen, die

- a. öffentliche Aufgaben erfüllen und
- b. ihr gesamtes Personal oder klar umschriebene Gruppen von Personal durch einen Anschlussvertrag bei der Kasse versichert haben.

² Die Bestimmungen dieses Reglements gelten auch für die angeschlossenen Arbeitgeber und deren Personal, soweit der Anwendungsbereich einzelner Bestimmungen nicht ausdrücklich auf die Stadt Luzern eingeschränkt ist (Art. 12 Abs. 2 bis Art. 15).

³ Die Kasse und der angeschlossene Arbeitgeber können im Anschlussvertrag vereinbaren:

- a. Abweichende Arbeitgeberpläne (Art. 9 lit. a);
- b. Zusatzleistungen des Arbeitgebers (Art. 13 bis Art. 15);
- c. Abweichende Regelung der Weiterversicherung nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters (Art. 4a Abs. 2).

⁴ Die Kasse informiert die von angeschlossenen Arbeitgebern versicherten Mitglieder über die Versicherungsbedingungen.

III. Finanzierung

Art. 6⁴ Versicherte Besoldung

¹ Die versicherte Besoldung entspricht dem anrechenbaren Jahresverdienst, vermindert um den Betrag der maximalen AHV-Altersrente (Koordinationsbetrag), mindestens aber 60 Prozent des anrechenbaren Jahresverdienstes.

² Wird der anrechenbare Jahresverdienst durch Teilzeitarbeit vermindert, vermindert sich der Koordinationsbetrag. Er wird im Verhältnis zum entsprechenden Beschäftigungsgrad festgesetzt.

³⁻⁴ Fassung gemäss Änderung vom 26. November 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016.

³Ab dem Inkrafttreten einer Herabsetzung des Umwandlungssatzes auf unter 6,20 Prozent im Rücktrittsalter 65 (Art. 24 Abs. 2 Leistungs- und Organisationsreglement) entspricht die versicherte Besoldung dem anrechenbaren Jahresverdienst, vermindert um 7/8 der maximalen AHV-Altersrente (Koordinationsbetrag), mindestens aber 2/3 des anrechenbaren Jahresverdienstes.

Art. 7 ⁵ *Beiträge der Mitglieder*

¹Die Mitglieder bezahlen der Kasse nach dem reglementarischen Finanzierungsplan in Prozenten der versicherten Besoldung folgende Beiträge:

Massgebendes Alter des Mitglieds am 1. Januar des Berechnungsjahres	Beitrag für Alterssparen	Beitrag für Risikoversicherung	Total
18–24	–	1,5 Prozent	1,5 Prozent
25–31	4,3 Prozent	1,5 Prozent	5,8 Prozent
32–41	5,7 Prozent	1,5 Prozent	7,2 Prozent
42–51	8,5 Prozent	1,5 Prozent	10,0 Prozent
52–65	9,7 Prozent	1,5 Prozent	11,2 Prozent

Die Beitragspflicht endet mit der Vollendung des 65. Lebensjahres, Abs. 1 ^{bis} vorbehalten.

^{1bis} Bei Weiterführung der Versicherung nach dem ordentlichen Rentenalter endet die Beitragspflicht für das Alterssparen mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder wenn der Mindestlohn nach Art. 7 BVG unterschritten wird, spätestens aber mit Vollendung des 68. Lebensjahres. Es gilt der Beitragssatz der Alterskategorie 52–65. Abweichende Vereinbarungen in den Anschlussverträgen nach Art. 4a Abs. 2 bleiben vorbehalten. Die Beitragspflicht für die Risikoversicherung endet in jedem Fall mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

²Der Arbeitgeber zieht die Beiträge der Mitglieder von der Lohnzahlung ab und überweist diese der Kasse.

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 26. November 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016.

³ Die Beiträge werden monatlich fällig. Sie können von der Kasse auch periodisch auf den mittleren Verfall in Rechnung gestellt werden.

⁴ Die Pensionskommission kann den in Abs. 1 festgelegten Beitrag für die Risikoversicherung nach Massgabe von Art. 10 herabsetzen.

Art. 8⁶ Beiträge des Arbeitgebers

¹ Der Arbeitgeber bezahlt der Kasse nach dem reglementarischen Finanzierungsplan für jedes von ihm versicherte Mitglied in Prozenten der versicherten Besoldung folgende Beiträge:

Massgebendes Alter des Mitglieds am 1. Januar des Berechnungsjahres	Beitrag für Alterssparen	Beitrag für Risikoversicherung	Total
18–24	–	2,5 Prozent	2,5 Prozent
25–31	6,9 Prozent	2,5 Prozent	9,4 Prozent
32–41	9,2 Prozent	2,5 Prozent	11,7 Prozent
42–51	13,9 Prozent	2,5 Prozent	16,4 Prozent
52–65	15,8 Prozent	2,5 Prozent	18,3 Prozent

Die Beitragspflicht endet mit der Vollendung des 65. Lebensjahres, Abs. 1^{bis} vorbehalten.

^{1bis} Bei Weiterführung der Vorsorge nach dem ordentlichen Rentenalter (Art. 4a) gilt Art. 7 Abs. 1^{bis} analog.

² Art. 7 Abs. 3 findet Anwendung. Sanierungsbeiträge gemäss Art. 12a bleiben vorbehalten.

³ Die Pensionskommission kann den in Abs. 1 festgelegten Beitrag für die Risikoversicherung nach Massgabe von Art. 10 herabsetzen.

Art. 9 Abweichende Finanzierungspläne

Die Kasse kann neben dem reglementarischen Finanzierungsplan (Art. 7, Art. 8) abweichende Finanzierungspläne anbieten:

- a. Sie kann mit dem angeschlossenen Arbeitgeber im Anschlussvertrag einen abweichenden Arbeitgeberplan vereinbaren. Die

⁶ Fassung gemäss Änderung vom 26. November 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016.

individuellen Abweichungen betreffen die Beiträge der Mitglieder (Art. 7), die Beiträge der Arbeitgeber (Art. 8) und die Altersgutschriften.

- b. Sie kann mit dem Mitglied einen abweichenden Arbeitnehmerplan vereinbaren. Die individuellen Abweichungen betreffen die die Höhe der Beiträge der Mitglieder (Art. 7) und der Altersgutschriften. Der Arbeitgeber hat in allen Arbeitnehmerplänen die gleichen Rechte und Pflichten.

Art. 10 *Herabsetzung der Risikobeiträge*

¹ Die Pensionskommission kann die Risikobeiträge auf Empfehlung des Experten oder der Expertin für berufliche Vorsorge vorübergehend herabsetzen, solange ein guter Schadenverlauf dies erlaubt.

² Das Verhältnis des Arbeitgeber- und des Arbeitnehmeranteils am gesamten Risikobeitrag darf nicht verändert werden.

Art. 11 *Kosten der Verwaltung*

¹ Die Kasse trägt die Kosten der Verwaltung.

² Die Kasse kann für ausserordentliche Aufwendungen, die von einem Mitglied oder von einem Arbeitgeber verursacht wurden, Gebühren nach der kantonalen Verordnung über den Gebührenbezug durch die Gemeinden erheben.

Art. 12 *Garantie der Stadt Luzern*

¹ Die Stadt Luzern übernimmt die Garantie, dass die Verpflichtungen der Kasse erfüllt werden.

² Im Fall einer Teilliquidation der Kasse wegen Kündigung eines Anschlussvertrags durch einen angeschlossenen Arbeitgeber wird der versicherungstechnische Fehlbetrag von der Übertrittsleistung der Austretenden anteilmässig abgezogen (Art. 53d Abs. 3 BVG).

Art. 12a⁷ *Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckung*

¹ Im Falle einer Unterdeckung beschliesst die Pensionskommission in Absprache mit dem Experten oder der Expertin für berufliche Vorsorge und unter Beachtung der bundesrechtlichen Vorgaben die erforderlichen Sanierungsmassnahmen zur Behebung der Unterdeckung innert angemessener Frist.

² Die jährlichen Sanierungsaufwendungen betragen

- a. für Arbeitgeber maximal 3 Prozent der versicherten Besoldungen und maximal 1,5 Prozent des Renten-Deckungskapitals der durch sie bei der Kasse angeschlossenen Mitglieder;
- b. für die aktiven Mitglieder maximal 3 Prozent der versicherten Besoldungen. Minderverzinsungen der Altersguthaben werden an die Sanierungslast angerechnet.

³ Werden die maximalen Sanierungsaufwendungen nicht ausgeschöpft, dann werden die entsprechenden Prozentsätze nach Abs. 2 anteilmässig reduziert.

⁴ Während der Dauer von Sanierungsmassnahmen richten sich allfällige Teuerungszulagen auf den Renten nach Art. 13 Abs. 1 lit. b bzw. nach dem Anschlussvertrag.

Art. 12b⁸ *Zahlung der Sanierungsbeiträge in Raten*

¹ Die Kasse kann mit angeschlossenen Arbeitgebern, die finanziell nachweislich nicht in der Lage sein werden, ihre Sanierungsbeiträge gemäss Art. 12a Abs. 2 bei Fälligkeit in voller Höhe zu entrichten, Ratenzahlungen vereinbaren.

² Die Stadt garantiert der Kasse die Bezahlung der vereinbarten Raten. Wird die Stadt aus dieser Garantie in Anspruch genommen, tritt die Kasse ihr die Forderung gegen den angeschlossenen Arbeitgeber im Umfang der von der Stadt erbrachten Leistungen ab.

⁷⁻⁸ Eingefügt durch Änderung vom 26. November 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016.

IV. Zusatzleistungen der Stadt Luzern

Art. 13 *Teuerungsanpassung*

¹ Die Renten des ehemaligen Personals der Stadt Luzern werden der Teuerung in sinngemässer Anwendung der für das aktive Personal der Stadt Luzern geltenden Regelung angepasst. Zu diesem Grundsatz bestehen folgende Ausnahmen:

- a. Auf den Ausgleich der Teuerung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Altersguthaben der aktiven Mitglieder nicht mindestens zum BVG-Mindestzinssatz verzinst werden.
- b. Während der Dauer von Sanierungsmassnahmen werden die Renten der Teuerung höchstens zu einem Prozentsatz angepasst, der 1 Prozent tiefer ist als die Anpassung der Löhne des aktiven Personals an die Teuerung.

Der Stadtrat setzt die Teuerungsanpassung fest.

² Die Renten werden am 1. Januar des dem Rentenbeginn folgenden Kalenderjahrs der Teuerung erstmals angepasst. Sie werden für jeden Monat zwischen dem Rentenbeginn und dem Ende des abgelaufenen Kalenderjahrs um einen Zwölftel der Teuerungsanpassung gemäss Abs. 1 erhöht.

³ Abs. 1 findet auf die AHV-Ersatzrente keine Anwendung. Diese wird im gleichen Ausmass angepasst wie die AHV-Renten.

⁴ Die Teuerungsanpassungen gemäss den Absätzen 1–2 vermindern sich um die von der Kasse (gemäss Leistungs- und Organisationsreglement) gewährte Teuerungsanpassung.

Art. 14 *AHV-Ersatzrente*

¹ Das ehemalige Personal der Stadt Luzern, das eine ganze Altersrente bezieht, hat ab der Vollendung des 62. Lebensjahres Anspruch auf eine ganze AHV-Ersatzrente. Diese beträgt 10 Prozent der Beträge gemäss Abs. 2 pro volles Beitragsjahr bei der Kasse, höchstens 100 Prozent.

²Die Höhe der AHV-Ersatzrente entspricht folgenden Bruchteilen der maximalen AHV-Altersrente:

Besoldungsklasse	Prozent der AHV-Rente
1 bis 3	95 Prozent
4 bis 5	90 Prozent
6 bis 7	85 Prozent
8 bis 9	80 Prozent
Ab 10	75 Prozent

Wurde der anrechenbare Jahresverdienst vor der Entstehung des Anspruchs durch Teilzeitarbeit erzielt, besteht die ganze AHV-Ersatzrente in einem diesem Beschäftigungsgrad entsprechenden, anteilmässigen Anspruch. Als Beschäftigungsgrad gilt der durchschnittliche Beschäftigungsgrad des Mitglieds während der letzten Jahre, höchstens während der letzten zehn Jahre vor dem Altersrentenbezug.

³Die Person, die eine Teil-Altersrente bezieht, hat Anspruch auf eine ihrer Altersrentenberechtigung entsprechende Teil-AHV-Ersatzrente.

⁴Der Anspruch auf AHV-Ersatzrente erlischt mit dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters. Er geht in dem Mass unter, in dem ein Anspruch auf Leistungen der IV besteht.

Art. 15 Finanzierung der Zusatzleistungen

Die Stadt Luzern bezahlt der Kasse für ihr ehemaliges Personal:

- a. die nach den aktuellen versicherungsmathematischen Grundsätzen kapitalisierten Kosten der Teuerungsanpassungen gemäss Art. 13 im Zeitpunkt der Zusprechung durch den Stadtrat;
- b. monatlich die Kosten der laufenden AHV-Ersatzrenten.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 16 *Aufhebung des bisherigen Rechts; Besitzstand*

¹ Das Reglement der Pensionskasse der Stadt Luzern vom 27. November 1997 wird mit Ausnahme von Art. 69 und 70 aufgehoben.⁹

² Die Pensionskommission sorgt für die Gewährleistung der unter bisherigem Recht zugesicherten Besitzstandsansprüche aus folgenden Erlassen

- a. Statuten der Pensions- und Spareinlegerkasse für die Beamten und Angestellten der Bürgergemeinde Luzern vom 2. März 1966;
- b. Statuten der Pensionskasse der Stadt Luzern vom 20. Oktober 1988;
- c. Statuten über die berufliche Vorsorge für die Mitarbeiter der Bürgergemeinde Luzern vom 20. Juni 1989.
- d. Leistungsreglement der Pensionskasse Bürgergemeinde Luzern vom 7. April 1998.

Art. 17 *Beteiligung der angeschlossenen Arbeitgeber an der per 1. Januar 2001 vorgenommenen Nachfinanzierung*

¹ Art. 69 und 70 des Reglements der Pensionskasse der Stadt Luzern vom 27. November 1997 bleiben in Kraft.¹⁰

² Die angeschlossenen Arbeitgeber bezahlen der Stadt Luzern die im Anschlussvertrag vereinbarten Beiträge.

Art. 18¹¹

Art. 19¹²

⁹⁻¹⁰ Die beiden Bestimmungen sind im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt.

¹¹⁻¹² Aufgehoben durch Änderung vom 26. November 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016.

Art. 20 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.¹³

² Das Reglement ist zu veröffentlichen. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.¹⁴

Luzern, 8. November 2012

Namens des Grossen Stadtrates

Theres Vinatzer
Ratspräsidentin

Hans Büchli
Leiter Sekretariat Grosser Stadtrat

¹³ Die Referendumsfrist ist am 16. Januar 2013 unbenützt abgelaufen.

¹⁴ Veröffentlicht im Kantonsblatt vom 17. November 2012.

Anhang

Art. 69 und 70 des Reglements der Pensionskasse der Stadt Luzern vom 27. November 1997

(zu Art. 16 und 17)

Art. 69* *Übernahme und Zahlung des versicherungstechnischen Fehlbetrags durch die Stadt*

¹ Die Stadt übernimmt per 1. Januar 2001 den gesamten versicherungstechnischen Fehlbetrag, den die Kasse in der per 31. Dezember 2000 erstellten Liquidationsbilanz ausweist.

² Der versicherungstechnische Fehlbetrag wird aufgrund folgender Bewertungskriterien berechnet:

a. Aktiven:

- Liegenschaften: Ertragswert, kapitalisiert mit einem Satz von 6 %;
- andere Vermögenswerte: Marktwert per 31. Dezember 2000.

b. Passiven:

- Aktive Mitglieder: Summe der Freizügigkeitsleistungen;
- Rentnerinnen und Rentner: Deckungskapital, das nach der kollektiven Methode auf der Grundlage von EVK 90, 4 %, verstärkt um 5 %, berechnet wird;
- Bewertungsreserve von 3,9 % der Aktiven.

³ Die Stadt bezahlt der Kasse den Betrag gemäss Abs. 1 während der Jahre 2001 bis und mit 2050 in der Form von jährlichen, nachschüssigen Annuitäten (Zins 4 Prozent). Sie kann jederzeit weitere Zahlungen oder den gesamten Restbetrag überweisen.

Art. 70 * *Beteiligung der angeschlossenen Arbeitgeber*

¹ Der von der Stadt gemäss Art. 69 übernommene Betrag wird im Verhältnis des Deckungskapitals für die Rentnerinnen und Rentner einerseits und der Summe der Altersguthaben anderseits aufgeteilt. Die Stadt übernimmt den Anteil, der dem Deckungskapital für die Rentnerinnen und Rentner entspricht.

² Der Anteil, der der Summe der Altersguthaben entspricht, wird zwischen der Stadt und den einzelnen angeschlossenen Arbeitgebern im Verhältnis der versicherten Besoldungen aufgeteilt.

³ Jeder angeschlossene Arbeitgeber bezahlt der Stadt den auf ihn entfallenden Anteil am versicherungstechnischen Fehlbetrag durch Annuitäten, die ihm die Stadt jährlich in Rechnung stellt. Art. 69 Abs. 3 findet sinngemäss Anwendung.

⁴ Der Stadtrat kann die Zahlungspflicht in Härtefällen ganz oder zum Teil erlassen.

* Fassung gemäss Änderung vom 29. Juni 2000, in Kraft seit 31. Dezember 2000.

Tabelle der Änderungen des Finanzierungsreglements der Pensionskasse Stadt Luzern vom 8. November 2012

Nr.	B+A / StB	Datum	Kantonsblatt Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung	Inkrafttreten
1.	B+A 29/15	26.11.15		Art. 18, Art. 19 Art. 5–8 Art. 4a, Art. 12a, Art. 12b	aufgehoben geändert eingefügt	1.1.16

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen	53
Art. 1 Zweck	53
Art. 2 Pensionskommission	53
Art. 3 Geltungsbereich	53
II. Mitgliedschaft	54
Art. 4 Mitgliedschaft	54
Art. 4a Weiterversicherung nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters	54
Art. 5 Angeschlossene Arbeitgeber	55
III. Finanzierung	55
Art. 6 Versicherte Besoldung	55
Art. 7 Beiträge der Mitglieder	56
Art. 8 Beiträge des Arbeitgebers	57
Art. 9 Abweichende Finanzierungspläne	57
Art. 10 Herabsetzung der Risikobeiträge	58
Art. 11 Kosten der Verwaltung.....	58
Art. 12 Garantie der Stadt Luzern	58
Art. 12a Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckung	59
Art. 12b Zahlung der Sanierungsbeiträge in Raten	59
IV. Zusatzleistungen der Stadt Luzern	60
Art. 13 Teuerungsanpassung	60
Art. 14 AHV-Ersatzrente.....	60
Art. 15 Finanzierung der Zusatzleistungen	61
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	62
Art. 16 Aufhebung des bisherigen Rechts; Besitzstand	62
Art. 17 Beteiligung der angeschlossenen Arbeitgeber an der per 1. Januar 2001 vorgenommenen Nachfinanzierung	62
Art. 18	62
Art. 19	62
Anhang	64

Stichwortverzeichnis

Abweichende Finanzierungspläne	Art. 9
AHV-Ersatzrente.....	Art. 14
Angeschlossenen Arbeitgeber	
▪ Beteiligung an Nachfinanzierung.....	Art. 17
▪ Grundsatz.....	Art. 5
▪ Sanierungsbeiträge. Ratenzahlungen	Art. 12b
▪ Vertretung in Pensionskommission	Art. 2
Anschlussvertrag	Art. 5
Anstalt	Art. 1
Aufhebung des bisherigen Rechts.....	Art. 16
Beiträge	
▪ Arbeitgeber	Art. 8
▪ Mitglieder	Art. 7
Besitzstand	Art. 16
Finanzierung	Art. 6 ff.
Finanzierungspläne	
▪ abweichende	Art. 5, Art. 9
▪ reglementarische.....	Art. 7 f.
Garantie der Stadt Luzern	Art. 12
Geltungsbereich	Art. 3
Herabsetzung der Risikobeiträge	Art. 10
Inkrafttreten.....	Art. 20
Kassenreglemente. Erlass.....	Art. 2
Koordinationsbetrag.....	Art. 6
Kosten der Verwaltung.....	Art. 11
Mitglieder des Stadtrates.....	Art. 4
Mitgliedschaft	Art. 4 f.
Ordentliches Rentenalter, Weiterversicherung.....	Art. 4a
Pensionskommission	Art. 2
Rechtsform	Art. 1
Sanierungsmassnahmen.....	Art. 12a
Teuerungsanpassung	Art. 13

Übergangs- und Schlussbestimmungen	Art. 16 ff.
Versicherte Besoldung	Art. 6
Weiterversicherung nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters	Art. 4a
Zusatzleistungen der Stadt Luzern	Art. 13 ff.
Zweck.....	Art. 1